

Der Senator für Kultur

7. März 2019

Vorlage für die Sitzung des Senats am 2. April 2019

Neues Museum Weserburg - Satzungsänderung

A. Problem

Das Neue Museum Weserburg ist eine Stiftung privaten Rechts mit der Stifterin Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Der Stiftungsrat hat entsprechend seiner Zuständigkeit nach § 12 (1) der Stiftungssatzung bereits im Jahre 2015 eine Satzungsänderung beschlossen. Die Stiftung hat im Anschluss zunächst wegen der anstehenden Neubesetzungen der Leitungsfunktionen der Stiftung auf eine zeitnahe Umsetzung verzichtet. Im Zuge der Neubesetzung sowohl der kaufmännischen Leitung zum 1. März 2017 mit Herrn Tom Schößler und der Neubesetzung der Direktorin mit Frau Janneke deVries zum 1. Oktober 2018 möchte die Stiftung ihren damaligen Beschluss nunmehr wieder aufgreifen und die Satzungsänderung umsetzen.

Der Senat als Vertreter der Stifterin muss einer Änderung der Satzung zustimmen.

B. Lösung

Die Stiftungssatzung in ihrer gültigen Fassung ist als Anlage 1 sowie in der im Stiftungsrat beschlossenen Änderungsfassung als Anlage 2 beigelegt. Die im Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen beziehen sich auf zwei Aspekte:

1. Der Vorstand der Stiftung

Die Stiftung Neues Museum Weserburg hat bislang als Organ der Stiftung neben dem Stiftungsrat eine/n Direktor/in und keinen aus mehreren Personen zusammengesetzten Vorstand. Dies möchte die Stiftung ändern und hat diesen Wunsch auch in dem aktuellen Bewerbungsverfahren zur Neubesetzung des Direktors/der Direktorin zur Grundlage gemacht.

Fast alle größeren Kultureinrichtungen in Bremen werden von einer Doppelspitze aus künstlerisch Verantwortlichem und kaufmännischer Geschäftsführung geleitet. Das gilt für das Theater (Intendant und kaufmännische Leitung) ebenso wie für die Bremer Philharmoniker (Generalmusikdirektor und Intendant). So hat es auch die FHB bei der Errichtung der Stiftungen öffentlichen Rechts für das Überseemuseum und das Focke-Museum im Bremer Museumsstiftungsgesetz vorgesehen.

Diesen Beispielen folgend und um die kaufmännische Verantwortung im Hause zu professionalisieren hat die Stiftung Neues Museum Weserburg bereits vor Jahren eine kaufmännische Leitung eingeführt, personell besetzt und nach deren Ausscheiden

erneut besetzt und damit verstetigt. Diese hat jedoch bislang keine Verankerung in der Satzung gefunden und verfügt deshalb über keine satzungsmäßigen Befugnisse. Ohne eine Satzungsänderung ist es stiftungsrechtlich wegen der in der Satzung verankerten Direktionsbefugnisse des Direktors/der Direktorin nicht möglich, der kaufmännischen Leitung entsprechende Befugnisse neben dem Direktor/der Direktorin einzuräumen. Der Stiftungsrat des Neuen Museums Weserburg möchte daher durch Satzungsänderung als Organ einen Vorstand vorsehen, der eine/n kaufmännische/n Direktor/in mit entsprechenden Befugnissen vorsieht. Die Direktorin befürwortet dies ausdrücklich.

2. Anregungen des Finanzamtes

Das Finanzamt hat verschiedene Anregungen gegeben, die Satzung den heutigen Erfordernissen anzupassen. Dem möchte das Neue Museum Weserburg nachkommen und hat einen entsprechenden Umlaufbeschluss im Stiftungsrat herbeigeführt (Anlage).

Hinzutreten geringfügige Modernisierungen (EURO statt DM) und der Verzicht auf die Übergangsregelung aus der Gründungszeit der Stiftung in der Satzung.

Folgende Änderungen hat der Stiftungsrat in Umsetzung dessen beschlossen, die der formalen Zustimmung der Stifterin bedürfen:

In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem Stiftungszweck fremde Verwaltungsausgaben“ ersetzt durch die Worte: „dem Stiftungszweck fremde Ausgaben“.

In § 5 Ziff. 2 werden die Worte „der Direktor“ durch „der Vorstand“ ersetzt.

In § 7 Abs. 1 S. 2 wird das Wort "Direktor" durch das Wort "Vorstand" ersetzt.

In § 7 IV 1 wird das Wort "Verfassung" durch das Wort "Satzung" ersetzt.

In § 7 V werden die Wörter "der Stiftung" durch die Wörter "des Stiftungsrates" ersetzt.

In § 8 Absatz 2 Ziff. 3 wird das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 Ziff. 4 wird das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 Ziff. 6 werden die Worte „die Einstellung und Entlassung des Direktors“ durch die Worte „die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 Ziff. 7 wird das Wort „Direktors“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 wird folgende neue Ziff. 9 eingefügt: „eine Geschäftsordnung für den Vorstand“.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stiftung wird durch einen Vorstand geleitet, der aus einem Direktor und einem kaufmännischen Geschäftsführer besteht.

(a) Der Direktor ist für den künstlerisch-konzeptionellen und fachlich-wissenschaftlichen Aufgabenbereich verantwortlich, dem kaufmännischen Geschäftsführer obliegt die Wirtschaftsführung, das Personal- und das Rechnungswesen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(b) Die Mitglieder des Vorstands sind zur gemeinsamen Leitung der Stiftung und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Sammlerrates. Entscheidungen, die die Einhaltung des jeweiligen Wirtschaftsplans beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung des kaufmännischen Geschäftsführers getroffen werden.

(c) Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, übernimmt das andere Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter die Funktion.

(2) Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiter der Stiftung rechtsgeschäftlich übertragen.

(3) Der Vorstand ist Vorgesetzter der übrigen Bediensteten der Stiftung. Er nimmt gemeinsam Einstellungen und Entlassungen vor, soweit kein Vorbehalt des Stiftungsrates besteht.

(4) Der Vorstand hat über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten ein Jahresabschluss zu erstellen.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Abwicklung der Wirtschaftspläne.

(7) Vor Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Museum insgesamt oder für den Stifter bzw. einen der Stiftungsförderer befasst der Vorstand den Stiftungsrat. Der Vorstand entscheidet in diesen Angelegenheiten nach Zustimmung des Stiftungsrates.“

In § 11 Absatz 2 Satz 3 werde die Worte „Der Direktor“ durch die Worte „Der Vorstand“ ersetzt.

In § 11 Absatz 3 werde die Worte „Der Direktor“ durch die Worte „Der Vorstand“ ersetzt.

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 14 wird gestrichen.

C. Alternativen

Der Senat lehnt als Vertreter der Stifterin die beschlossene Satzungsänderung ab. Damit verbliebe es bei der gültigen Fassung.

Diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Satzungsänderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Leitung des Neuen Museums Weserburg in der Satzung auf zwei Funktionen aufzuteilen, hat keine genderbezogenen Auswirkungen. Derzeitig sind die entsprechenden Positionen mit einer Frau (Direktorin) und einem Mann (kaufmännischer Leiter) besetzt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres als Stiftungsaufsicht für privatrechtliche Stiftungen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt als Vertreter der Stifterin der Satzungsänderung in der durch den Stiftungsrat beschlossenen Fassung zu.
2. Der Senat bittet den Stiftungsrat, bei einer zukünftigen Änderung der Satzung auf eine gendergerechte Formulierung zu achten.

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Neues Museum Weserburg Bremen“. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist
1. die Förderung von Kunst, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung (einschließlich Ausbildung und Nachwuchsförderung) auf dem Gebiet der Bildenden Kunst,
 2. die museale Darbietung und Pflege zeitgenössischer Kunst, insbesondere die Betreuung und Nutzung der der Stiftung übereigneten oder überlassenen Sammlungsgegenstände.
- (2) Förderungsmaßnahmen sind insbesondere:
1. ständige Darbietung und Ausstellung von Sammlungen in Bremen im Rahmen des neu zu schaffenden „Neuen Museums Weserburg Bremen“;
 2. Veranstaltung von Ausstellungen zeitgenössischer Kunst, die Herausgabe entsprechender Publikationen hierüber sowie andere, dem Stiftungszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit;
 3. Gewährung oder Vermittlung von Stipendien an junge Künstler.
- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Stiftung ist nach künstlerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch dem Stiftungszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
1. dem in der Stiftungsurkunde näher bezeichneten Grundstück „Weserburg“ mit dem darauf errichteten Gebäude und den Einrichtungsgegenständen,
 2. etwaigen weiteren Zuwendungen an die Stiftung, soweit sie mit der ausdrücklichen Bestimmung geleistet werden, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen,
 3. Vermögensgegenständen, die mit Mitteln der Stiftung erworben wurden.
- (2) Barvermögen ist wertbeständig und ertragbringend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzulegen. Erträge aus dem Vermögen dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
1. durch Erträge aus ihrem Vermögen,
 2. aus Zuwendungen an die Stiftung,
 3. durch sonstige Erträge.

§ 5

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Sammlerrat.

§ 6

- (1) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an
1. ein vom Stifter benannter Vertreter der Freien Hansestadt Bremen,
 2. ein vom Vorstand des Kunstvereins in Bremen benannter Vertreter des Stiftungsförderers zu 1.,
 3. zwei Kunstsachverständige als Vertreter der Sammler zeitgenössischer Kunst; diese werden auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstandes sowie des Direktors des Kunstvereins vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen berufen; solange die Stiftungsförderer zu 2. bis 5. entsprechend den in der Gründungsurkunde benannten Verträgen Teile ihrer Sammlungen der Stiftung zur Verfügung stellen, werden diese Vertreter der Sammler auf Vorschlag des Sammlerrates berufen.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat wählt für jeweils fünf Jahre den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Vorsitzender soll der vom Stifter benannte Vertreter im Stiftungsrat sein. Der Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz für ihre baren Auslagen.

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats einberufen, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. An den Sitzungen nimmt der Vorstand beratend teil.
- (2) Der Stiftungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen; in dringenden Fällen genügt eine andere Form und eine kürzere Frist.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Schriftliche Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates einem solchen Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Ergebnismünderschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 8

- (1) Der Stiftungsrat ist das aufsichtsführende Organ der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
 1. den Wirtschaftsplan mit der Festsetzung des Stellenplans und den Jahresabschluss,
 2. den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften im Einzelfall der Wert von 10.000,-- Euro überschritten wird,
 4. die Verfügung über Stiftungsgut, soweit es im Einzelfall den Zeitwert von 50.000,-- Euro übersteigt,
 5. die Geschäftsordnung des Stiftungsrats,
 6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 7. Einstellung und Entlassung des wissenschaftlichen Personals auf Vorschlag des Vorstands,
 8. die Aufnahme weiterer Sammler als Stiftungsförderer und die Ausgestaltung von deren Rechten, soweit ein Vorschlag des Sammlerrats gemäß § 10 Abs. 3 vorliegt,
 9. eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

Beschlüsse gemäß Nr. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsratsmitglieds gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1. Beschlüsse gemäß Nr. 8 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 9

(1) Die Stiftung wird durch einen Vorstand geleitet, der aus einem Direktor und einem kaufmännischen Geschäftsführer besteht.

(a) Der Direktor ist für den künstlerisch-konzeptionellen und fachlich-wissenschaftlichen Aufgabenbereich verantwortlich, dem kaufmännischen Geschäftsführer obliegt die Wirtschaftsführung, das Personal- und das Rechnungswesen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(b) Die Mitglieder des Vorstands sind zur gemeinsamen Leitung der Stiftung und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Sammlerrates. Entscheidungen, die die Einhaltung des jeweiligen Wirtschaftsplans beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung des kaufmännischen Geschäftsführers getroffen werden.

(c) Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, übernimmt das andere Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter die Funktion.

(2) Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiter der Stiftung rechtsgeschäftlich übertragen.

(3) Der Vorstand ist Vorgesetzter der übrigen Bediensteten der Stiftung. Er nimmt gemeinsam Einstellungen und Entlassungen vor, soweit kein Vorbehalt des Stiftungsrates besteht.

(4) Der Vorstand hat über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten ein Jahresabschluss zu erstellen.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Abwicklung der Wirtschaftspläne.

(7) Vor Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Museum insgesamt oder für den Stifter bzw. einen der Stiftungsförderer befasst der Vorstand den Stiftungsrat. Der Vorstand entscheidet in diesen Angelegenheiten nach Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 10

- (1) Dem Sammlerrat gehören an
 1. die Stiftungsförderer zu 2. bis 5 sowie weitere als Stiftungsförderer aufgenommene Sammler,
 2. der Direktor.
- (2) Der Sammlerrat entscheidet über die die Sammlungen der Stiftungsförderer direkt betreffenden inhaltlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Aufteilung der Räume, die Art der Hängung, gegebenenfalls die Art der Veröffentlichung in einem Katalog. Dabei sind die individuellen Wünsche des von einer Entscheidung jeweils betroffenen Stiftungsförderers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Der Sammlerrat kann einstimmig die Neuaufnahme von weiteren Sammlern als Stiftungsförderer vorschlagen; gegen das Veto eines der Stiftungsförderer kann ein solcher Beschluss nicht gefasst werden.

§ 11

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen. Er bildet die Grundlage für die Zuschussgewährung durch die Stadtgemeinde. Der Vorstand legt dem Stiftungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vor, dass die Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 spätestens bis zum 31. Mai des dem Geschäftsjahr vorangehenden Jahres erfolgen kann.
- (3) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Geschäftsbericht und den geprüften Jahresabschluss des vorangegangenen Rechnungsjahres vor.
- (4) Für die Beantragung, Verwendung und Nachweisung der Zuschüsse der Stadtgemeinde Bremen sind die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verbindlich.

§ 12

- (1) Diese Satzung kann mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden.
- (2) Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrates aufgelöst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und nach § 12 Absatz 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.